

Verteiler:

Vorstand des GdW
Präsidium des Verbandsrats
Konferenz der Verbände
Vorstand AGW
Mitglieder des GdW
Fachausschuss Planung, Technik, Energie

12.01.2018 Vie/Mai
Telefon: +49 30 82403-176
Telefax: +49 30 82403-189
E-Mail: vogler@gdw.de

nachrichtlich: Techniker der Mitgliedsverbände

Versand per E-Mail

**Verordnung zur Neuordnung der trinkwasserrechtlichen Vorschriften
Trinkwasserverordnung**

Das Wichtigste

Die Trinkwasserverordnung wurde zum vierten Mal geändert. Für die Wohnungswirtschaft ergeben sich wenig Änderungen für die geübte Praxis. Dabei wurden wichtige Einsprüche der Wohnungswirtschaft berücksichtigt.

Neu ist:

- Positive Untersuchungsbefunde werden künftig vom Labor direkt dem Gesundheitsamt gemeldet. Dabei muss das Labor bestätigen, dass der USI informiert wurde.
- Untersuchung und Probenahme müssen zusammen an eine zugelassene Untersuchungsstelle vergeben werden.
- Der Verbraucher darf Einsicht in die Untersuchungsergebnisse verlangen.
- Verbraucher sind bei Verdacht auf Bleileitungen aufgrund von verdächtigen Befunden zu informieren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat (BR) hat am 15.12.2017 der Verordnung zur Neuordnung der trinkwasserrechtlichen Vorschriften zugestimmt.

Sie wurde am 08.01.2018 im Bundesanzeiger bekannt gemacht und ist damit in Kraft gesetzt. Daraus ergibt sich die vierte Änderung der Trinkwasserverordnung sowie die Änderung der Lebensmittelhygiene-Verordnung.

Vorausgegangen war ein Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom Juli 2017. Die Wohnungswirtschaft hat ihre Position in der Stellungnahme vom 04.08.2017 veröffentlicht sowie erfolgreich ihre Interessen in einer Anhörung am 14.08.2017 im BMG vertreten.

Die Änderungen dienen der Umsetzung der EG-Trinkwasserrichtlinie auf nationaler Ebene. Im Oktober 2015 hatte die EU-Kommission eine Aktualisierung der EG-Trinkwasserrichtlinie beschlossen, um den Schutz der Trinkwasserqualität in den Mitgliedstaaten an neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse anzupassen. Ein wesentlicher Teil der Änderungen der Trinkwasserverordnung diene der Umsetzung der Änderungen der Annexe II und III der Trinkwasserrichtlinie [Richtlinie (EU) 2015/1535], die bis zum 27.10.2017 erfolgen musste. Weitere Änderungen dienen der Klarstellung und dem Verbraucherschutz, der Aktualisierung aufgrund neuer Erkenntnisse in der Trinkwasserhygiene bzw. basieren auf Erfahrungen mit dem Vollzug der Trinkwasserverordnung.

Folgende Änderungen betreffen wohnungswirtschaftliche Belange:

§ 3 Nr. 13 neu

Zu den für die Wohnungswirtschaft relevanten Veränderungen gehört die Definition des Begriffs "Gefährdungsanalyse". Die Unterpunkte a-e definieren hierbei zwingend zu beschreibende Aspekte einer solchen Analyse.

§§ 14-16

Die wichtigsten Änderungen ergeben sich aus den §§ 14-16 Untersuchungspflichten, Untersuchungsverfahren, Anzeige- und Handlungspflichten. **Die Untersuchungspflicht auf Legionellen wurde in § 14b ausgegliedert.** Inhaltlich gab es jedoch aufgrund des Erfolges der interessenpolitischen Arbeit relativ wenig Änderungen.

§ 14b

Der § 14b neu regelt die Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionellen. Die Pflichten der Wohnungswirtschaft waren bisher in § 14 Absatz 7 geregelt. Weiterhin wurden in § 14b Regelungen, die bisher im Anhang zur Trinkwasserverordnung vermerkt waren, zusammengefasst.

Neu ist insbesondere, dass gemäß § 14b Absatz 2 Satz 2 ein Untersuchungsauftrag explizit auch die Probenahme beinhalten muss. Wohnungsunternehmen haben also insbesondere darauf zu achten, dass Untersuchung und Probenahme zusammen beauftragt werden und dass der Beauftragte gemäß § 15 Absatz 4 zugelassen (akkreditiert) und qualifiziert ist. § 14b Absatz 6 legt den Zeitpunkt für die Erstbeprobung von neuen Gebäuden auf spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme fest.

§ 15a Anzeigepflichten für Untersuchungsstellen

Eigentlich adressiert dieser Paragraph die Untersuchungsstellen. Mit der Novellierung entsteht für sie die Verpflichtung, dem Gesundheitsamt Überschreitungen des technischen Maßnahmewertes zu melden. Das Gesundheitsamt erfährt also zwingend und kurzfristig von positiven Befunden. Damit soll verhindert werden, dass Befunde absichtlich nicht vom Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Trinkwasserinstallation (USI) gemeldet werden. Die Untersuchungsstelle muss vor der Meldung jedoch den USI informieren und dies dem Gesundheitsamt bestätigen. (Diese Bedingung wurde erst auf Einspruch des GdW eingeführt.) Wenn das Gesundheitsamt nachweislich informiert wurde, entfällt die Meldepflicht aus § 16 Absatz 1 Nr. 1 durch den USI.

§ 21 Absatz 1 Information der Verbraucher

Die Informationspflichten des USI wurden neu strukturiert, aber nur unwesentlich erweitert. Es sind wie bisher jährlich aktuelles und geeignetes Informationsmaterial bereit zu stellen (per Aushang).

Inhalt:

1. Angaben über die letzten Probenergebnisse,
2. Sofern verwendet, Angabe der Aufbereitungsstoffe.

Der Verbraucher hat jetzt neu das Recht, die originalen Beprobungsergebnisse einzusehen, auch wenn die Verbraucherinformation gemäß § 21 Absatz 1 bereits ordnungsgemäß erfolgte.

§ 21 Absatz 1a

Neben der bekannten Verbraucherinformation über bekannte Bleileitungen ist dem Verbraucher neuerdings auch ein entsprechender Verdacht aufgrund vorliegender Trinkwasseranalyse-daten von akkreditierten Untersuchungsstellen anzuzeigen.

Zusammenfassung

Die umgesetzten Neuerungen haben wenig Auswirkungen auf die geübte Praxis. Dennoch müssen im Detail ggf. einige Punkte neu justiert werden.

Eine Nichtmeldung oder verspätete Meldung von positiven Ergebnissen wird unterbunden. Je nach Auslastung des Gesundheitsamtes und der Höhe der festgestellten Überschreitung muss nun mit sehr kurzfristigen Reaktionen des Gesundheitsamtes gerechnet werden. Hierauf sollte man vorbereitet sein.

Hinsichtlich der Beauftragung von Probenahme und Untersuchung muss das Wohnungsunternehmen sich der aktuellen Akkreditierung des Auftragnehmers versichern.

Ausblick

Ungeklärt, obwohl durch den GdW mehrfach eingebracht, bleibt der schwierige Umgang mit lokalen Belastungen bei geringer Nutzung der Entnahmestelle durch den Mieter. Seitens des BMG wurde jedoch signalisiert, dass man sich dem Thema "begrenzter Einfluss des USI auf die Nutzung der Trinkwasserinstallation in der Wohnung" zuwenden wird.

In einer Entschließung zum BR-Beschluss fordert der BR die Bundesregierung auf, zukünftig den Grenzwert für den Parameter Chrom von derzeit 0,050 mg/l auf 0,0050 mg/l abzusenken. Die Auswirkungen auf unsere Trinkwasserinstallationen sind derzeit nicht absehbar.

Seite 4 von 4

Weiterhin bittet der BR die Bundesregierung, Regelungen in der nächsten Trinkwasserverordnung zu treffen, um die noch vorhandenen Bleileitungen außer Betrieb zu nehmen und weiterhin hierfür Fördergelder bereit zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Viehrig', with a stylized flourish at the end.

Fabian Viehrig